

Technische Universität Ilmenau

Förderrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (ThürGVBl., S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (ThürGVBl., S. 406) sowie nach §§ 3 bis 6 der Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Vergabekommission aufgrund §§ 7 und 8 Absatz 2 der Satzung die nachfolgende Förderrichtlinie zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Stipendien.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt gem. § 8 der Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau (nachfolgend: „Stipendiansatzung TU Ilmenau“) das Verfahren der Ausschreibung, der Antragstellung und der Vergabe.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des gem. § 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürHG i.V.m. der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) sowie im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms nach § 1 Stipendien-Programmgesetz des Bundes (StipG).

§ 2 Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinie richtet sich nach der Stipendiansatzung TU Ilmenau i.V.m. § 56 Abs. 1, S. 2 Nr. 2 sowie Abs. 4, S. 3, HS. 2 ThürHG.
- (2) Als Bewilligungszeitraum gilt die Periode, über welche die Förderung durch Zuwendungsschreiben bewilligt wird.
- (3) Als Förderungshöchstdauer gilt die Periode, über welche längstens – im Rahmen einer fortsetzenden Bewilligung – eine Förderung erfolgen kann.

§ 3 Bewilligungszeitraum, Folgebewilligung

(1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 6 Stipendiensatzung TU Ilmenau i.V.m. § 6 dieser Richtlinie wird ein Stipendium – wenn nicht kürzer beantragt - über einen Bewilligungszeitraum (§ 2 Abs.2):

- (a) bei Vollförderung nach § 3 Abs. 2 a) Stipendiensatzung TU Ilmenau von zwölf Monaten,
- (b) bei Anschubförderung nach § 3 Abs. 2 b) Stipendiensatzung TU Ilmenau von sechs Monaten
- (c) bei Wiedereinstiegsförderung nach § 3 Abs. 2 c) Stipendiensatzung TU Ilmenau von sechs Monaten
- (d) bei Abschlussförderung nach § 3 Abs. 2 d) Stipendiensatzung TU Ilmenau von drei Monaten

gewährt.

(2) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 6 Stipendiensatzung TU Ilmenau i.V.m. § 6 dieser Richtlinie ist im Rahmen einer Vollförderung nach § 3 Abs. 2 a) Stipendiensatzung TU Ilmenau das Stipendium auf Antrag für einen weiteren Bewilligungszeitraum (Folgebewilligung) von bis zu zwölf Monaten zu gewähren.

(3) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und unter Vorbehalt ausreichend vorhandener Stipendienmittel nach §§ 2, 6 Stipendiensatzung TU Ilmenau i.V.m. § 6 dieser Richtlinie kann das Stipendium auf Antrag bis zur Erreichung der Förderhöchstdauer nach § 3 Absätze 3 bis 6, 9 der Stipendiensatzung TU Ilmenau für einen weiteren Bewilligungszeitraum (Folgebewilligung) gewährt werden:

- (a) bei Vollförderung nach § 3 Abs. 2 a) Stipendiensatzung TU Ilmenau für das dritte Förderjahr von bis zu zwölf Monaten,
- (b) bei Wiedereinstiegsförderung nach § 3 Abs. 2 c) Stipendiensatzung TU Ilmenau von bis zu sechs Monaten
- (c) bei Abschlussförderung nach § 3 Abs. 2 d) Stipendiensatzung TU Ilmenau von drei Monaten

(4) Der Antrag auf eine Folgebewilligung nach Absatz 2 und 3 ist

- (a) bei Vollförderung nach § 3 Abs. 2 a) Stipendiensatzung TU Ilmenau zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes,
- (b) bei Wiedereinstiegsförderung nach § 3 Abs. 2 c) Stipendiensatzung TU Ilmenau einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes,
- (c) bei Abschlussförderung nach § 3 Abs. 2 d) Stipendiensatzung TU Ilmenau einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes

bei der zuständigen Stelle an der Universität einzureichen.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Die Universität schreibt die Vergabe der Stipendien nach der Stipendiensatzung TU Ilmenau aus.
- (2) Die Ausschreibung hat Angaben zu enthalten über:
 - die Höhe des Stipendiums
 - den Vergabezeitpunkt (Wintersemester / Sommersemester)
 - den Bewilligungszeitraum
 - die Förderhöchstdauer
 - die voraussichtliche Anzahl der zu vergebenden Stipendien für den benannten Bewilligungszeitraum
 - die Auswahlkriterien
 - die Antragsform
 - die für die Antragstellung einzureichenden Unterlagen
 - die Antragsfrist
 - den Antragsadressat und dessen Kontaktdaten
- (3) Die Ausschreibung wird auf der Internetseite der TU Ilmenau mindestens sechs Wochen vor Ende der Antragsfrist bekannt gegeben.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist auf dem in der Ausschreibung festgelegtem Weg der Universität zu übermitteln.
- (2) Mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - a) Allgemeine Antragsunterlagen
 - ein kurzes Motivationsschreiben,
 - eine tabellarische Kurzbiographie bzgl. Bildungsweg und beruflichen Werdegang,
 - ein tabellarischer Bericht über den bisherigen wissenschaftlichen/akademischen Werdegang,
 - Nachweis der ggf. erfolgten Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen,
 - Nachweis der ggf. vorliegenden chronischen Erkrankung oder Behinderung während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen,
 - Nachweise über ggf. erfolgtes ehrenamtliches Engagement während der Dauer der Erfüllung der zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen (innerhalb oder außerhalb der Hochschule),
 - Nachweis der etwaig gegebenen Erbringung der zur Promotion bzw. Habilitation erbrachten berechtigenden Leistungen in einer anderen Sprache als der Muttersprache,
 - Nachweis eines ggf. dem Studium bzw. der Promotion dienender auswärtiger Studien-/Forschungsaufenthalt,

- vollständig ausgefülltes Formblatt zur Bankverbindung und Einkommenserklärung,
- vollständig ausgefülltes Formblatt zur Datenschutzerklärung.

b) Dem Antrag sind zudem die in der Ausschreibung zusätzlich benannten Unterlagen beizubringen.

(3) Können die in Absatz 2 benannten Nachweise / Belege aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie vorgelegt werden, ist die Einreichung bis Ablauf einer durch die Universität gesetzten Nachfrist möglich. Nach Ablauf der Nachfrist ohne Vorliegen aller erforderlichen Dokumente wird die Bewerbung vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Fördervoraussetzung und Auswahlkriterien

(1) Im Rahmen der Vergabe von Promotionsstipendien oder von Stipendien zur Qualifizierung für ein Promotionsvorhaben sind „überdurchschnittliche Leistungen“ i.S.d. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Stipendiensatzung TU Ilmenau durch einen Abschluss mit dem Prädikat von mindestens „gut“ nachzuweisen.

(2) Im Rahmen der Vergabe von Habilitationsstipendien oder von Stipendien zur Qualifizierung für ein Habilitationsvorhaben sind „überdurchschnittliche Leistungen“ i.S.d. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Stipendiensatzung TU Ilmenau durch eine Promotion mit dem Prädikat von mindestens „magna cum laude“ nachzuweisen. Im Fall der Vorlage von der Promotion vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikationen müssen die Bewertungen derselben dem Prädikat „magna cum laude“ entsprechen.

(3) Im Rahmen der Vergabe von Stipendien für ein Bachelor- oder Master-Studium i.S.v. § 3 Abs. 1 d und e) Stipendiensatzung sind „überdurchschnittliche Leistungen“ i.S.d. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Stipendiensatzung TU Ilmenau nachzuweisen

(a) bei Master-Studierenden durch einen Abschluss im Bachelorstudium, welcher per 31.03. des laufenden Jahres (=Stichtag) innerhalb der 30% besten Abschlüsse desselben Studiengangs an der TU Ilmenau liegt,

(b) bei Bachelor-Studierenden ab dem dritten Fachsemester durch einen Notendurchschnitt aller bis zum 31.03. des laufenden Jahres (= Stichtag), welcher zum Stichtag innerhalb der 30% besten Studierenden im selben Studiengang und gleichen Fachsemester liegt und mit mindestens 70% der nach Studienplan zum Stichtag zu erzielenden Prüfungs- und Studienleistungen erreicht wurde,

(c) bei Bachelor-Studierenden des ersten und zweiten Fachsemesters durch ein Abschlussnote des Abiturs oder anderweitiger Abschlüsse, die zum Hochschulstudium berechtigen, von „2,0“ oder besser.

(4) Die „sonstigen Auswahlkriterien“ nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der Stipendiensatzung TU Ilmenau sind in ihrer Gewichtung gleichrangig in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

§ 7 Auswahl der Stipendiaten

- (1) Die Vergabekommission nach § 7 der Stipendiensatzung TU Ilmenau entscheidet anhand der frist- und formgerecht eingegangenen Anträge und Unterlagen.
- (2) Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung auf Grundlage der Stipendiensatzung TU Ilmenau i.V.m. § 56 Abs. 1, S. 2 Nr. 2 sowie Abs. 4, S. 3, HS. 2 ThürHG im Rahmen des ihr zustehenden sachgerechten und zweckmäßigen Ermessens (Auswahlermessen).
- (3) Bei der Auswahl ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten.

§ 8 Bewilligung

- (1) Die Universität bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung nach § 7 dieser Richtlinie durch Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit den ausgewählten Stipendiaten.
- (2) Die Zuwendungsvereinbarung enthält mindestens nachstehende Regelungen zu:
 - Art des Stipendiums (§ 4 Stipendiensatzung TU Ilmenau),
 - Höhe des Stipendiums (§ 4 Stipendiensatzung TU Ilmenau i.V.m. § 3 dieser Richtlinie),
 - Bewilligungszeitraum (§§ 2 Abs. 2; 4 dieser Richtlinie),
 - Möglichkeit der Fortsetzung des Stipendiums über den Bewilligungszeitraum hinaus (Folgebewilligung; § 3 Abs. 2,3 dieser Richtlinie),
 - Förderhöchstdauer (§ 3 Stipendiensatzung TU Ilmenau; § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie),
 - fristlose Aufhebung der Zuwendungsvereinbarung (fristlose Beendigung des Stipendiums, § 11 Abs. 3 und 5 Stipendiensatzung TU Ilmenau),
 - ordentliche Aufhebung der Zuwendungsvereinbarung aus sonstigen Gründen (einfache Beendigung des Stipendiums, § 11 Abs. 1,2 und 4 Stipendiensatzung TU Ilmenau).
- (3) Die Ablehnung eines Antrages erfolgt mit einfachen Schreiben durch die Universität.

§ 9 Auszahlung

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in monatlichen Zuweisungen ab Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zum 15. des Monats.

§ 10 Folgebewilligung

- (1) Im Rahmen des Antrags auf Folgebewilligung sind folgende Angaben und Dokumente beizubringen:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular für die Folgebewilligung,
 - vollständig ausgefülltes Formblatt zur aktuellen Bankverbindung und

Einkommenserklärung

- vollständig ausgefülltes Formblatt zur aktuellen Datenschutzerklärung
- geänderte und aktualisierte Sachverhalte in Bezug auf die Fördervoraussetzungen nach § 6 Stipendienatzung TU Ilmenau (mit Nachweisführung),
- Kurzbericht (max. 1 DIN A4 Seite) des Stipendiaten über seine erzielten Leistungen oder Ergebnisse und ggf. darüber hinausgehendes Wirken während des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes (=Arbeitsbericht),
- kurze Stellungnahme des Betreuers bzw. eines Professors oder Hochschullehrers zum Arbeitsbericht.

- (2) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzung erfolgt eine Folgebewilligung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2,3 dieser Richtlinie.
- (3) Folgebewilligungen nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie sind im Rahmen der Stipendienvergabe vorrangig gegenüber Neubewilligungen nach § 7 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.
- (4) Für Folgebewilligungen finden §§ 7 bis 9 und 11 dieser Richtlinien entsprechend Anwendung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Antragsteller hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Der Stipendiat hat während des Bewilligungszeitraums alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Stipendiat ist insbesondere verpflichtet, der Universität zum Zweck der Stipendienvergabe und -verwaltung nachstehende Angaben zur Verfügung zu stellen:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art des angestrebten Förderziels
 - Bildungsweg
 - beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang
 - Thema / Wissenschaftsgebiet des wissenschaftlichen Vorhabens, das gefördert werden soll
 - Angaben zu den für die Verwirklichung des Förderziels (Promotion/Habilitation) erforderlichen vorhergehenden Leistungen
 - Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen nahen Angehörigen
 - Angaben zu chronischen oder schweren Erkrankungen bzw. Behinderung
 - Angaben zu inner-/außeruniversitären ehrenamtlichen Engagement
 - Angaben zu Erwerbstätigkeit während Studium / Promotion

- Angaben zu Forschungsaufenthalten
- Angaben zu Einkommensverhältnissen
- Angaben zu Bankverbindung.

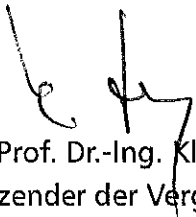
§ 12 Datenschutz

- (1) Die Universität ist berechtigt, zum Zweck der Verwirklichung der Förderziele nach § 56 Abs. 1, S. 2 Nr. 2 sowie Abs. 4, S. 3, HS. 2 ThürHG sowie nach § 3 Stipendiansatzung personenbezogene Daten des Antragstellers bzw. des Stipendiaten zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Personenbezogene Daten werden stets vertraulich behandelt und im Rahmen des Datensicherungsgebotes technisch und organisatorisch geschützt. Sie sind nur den mit der Bearbeitung und Prüfung der Anträge und der Auswahl der Stipendien betrauten Personen zugänglich.
- (3) Die von der Universität erhobenen Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie für die Verwirklichung des Förderziels nach Absatz 1 nicht mehr benötigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt an dem Tag in Kraft, welcher auf den Tag des Beschlusses durch die Vergabekommission folgt.

Ilmenau, 16.06.2016



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Augsburg
Vorsitzender der Vergabekommission

